

17. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung

mehrheitlich mit SPD und CDU gegen
GRÜNE, LINKE und PIRATEN

An Plen

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung
vom 15. Juni 2016

zum

Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 17/1800
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Behandlung von Petitionen an das
Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsge**
setz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 17/1800 – wird auch mit folgenden Änderungen abgelehnt:

1. Artikel I Punkt 1. erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die bisherigen Paragrafen 1 bis 4 werden durch die folgenden Paragrafen 1 bis 5 ersetzt.“

2. In Artikel 1 wird § 4 wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss die Möglichkeit, um die Veröffentlichung einer Petition zu bitten.

a. Petitionen, die zur Veröffentlichung zugelassen werden können, sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an das Berliner Abgeordne-

tenhaus. Sie können auf Antrag des Petenten auf der Internetseite des Berliner Abgeordnetenhauses veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

- b. Voraussetzung für eine Petition zur Veröffentlichung ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben.
- c. Vor der Annahme einer Petition zur Veröffentlichung prüft der Ausschussdienst innerhalb von vier Wochen, ob die Voraussetzungen für eine Petition zur Veröffentlichung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss durch die Zustimmung von einem Viertel der Mitglieder des Petitionsausschusses. Sprechen sich die Mitglieder des Petitionsausschusses mit 2/3-Mehrheit gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- d. Eine Petition, bei der die Veröffentlichung erbeten wurde, wird nicht zugelassen, wenn sie
 1. nicht in elektronischer Form übermittelt wurde,
 2. nicht eigenhändig in einer Form unterzeichnet ist, die die Urheberschaft erkennen lässt,
 3. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift,
 4. geschützte Informationen enthält,
 5. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält,
 6. Links auf andere Web-Seiten enthält,
 7. persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat,
 8. gegen die Menschenwürde verstößt,
 9. offensichtlich falsche, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält,
 10. offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht,
 11. zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößen,
 12. sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.
- e. Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn

1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
 2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet,
 3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.
- f. Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht.
 - g. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die veröffentlichte Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt höchstens vier Wochen.
 - h. Für Diskussionsbeiträge zu einer veröffentlichten Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition. Darüber hinaus kann bei einer Beteiligung am Diskussionsforum – sfern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung verwendet werden. Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als "wegen Regelverstoßes gelöscht" kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
 - i. Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegen und wenn der Verfasser dies verlangt.
 - j. Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine veröffentlichte Petition das Quorum von mindestens 2.500 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden.
 - k. Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder das Löschen von Beiträgen "wegen Regelverstoßes" in beachtlichem Umfange notwendig ist.
 - l. Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die veröffentlichte Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

- m. Die Öffentlichkeit wird im Internet über den Verfahrensstand und das Ergebnis des Petitionsverfahrens sowie über eventuell erfolgte parlamentarische Initiativen in geeigneter Weise umfänglich unterrichtet.
 - n. Die Ausschussmitglieder und alle anderen teilnehmenden Personen sind auch nach Ausscheiden aus dem Petitionsausschuss zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. In Artikel 1 entfällt § 6 (Öffentliche Petitionen).
4. Artikel I Punkt 2. erhält folgenden Wortlaut:
- „Die bisherigen Paragrafen 5 bis 14 folgen den neugefassten Paragrafen 1 bis 5 als Paragrafen 6 bis 15.“

Berlin, den 21. Juni 2016

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung

Cornelia Seibeld